



Amtsgericht Rheine

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 26.09.2024, 14:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 16, Salzbergener Str. 29, 48431 Rheine**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Rheine Stadt, Blatt 8177,
BV lfd. Nr. 1**

68,91/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Rheine Stadt, Flur 119, Flurstück 266, Gebäude- und Freifläche,
Unterstr. 4-6, Größe: 1.147 m²

Gemarkung Rheine Stadt, Flur 119, Flurstück 334, Gebäude- und Freifläche,
Unterstr. 4-6, Größe: 96 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss im
Aufteilungsplan mit H bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine 2-Zimmer-Eigentumswohnung in einer vollunterkellerten, zweigeschossigen mit ausgebautem Dachgeschoss bestehenden Mehrfamilienhausanlage mit 12 Wohneinheiten (Baujahr: 1976, Teilmodernisierungen: 2005 (Heizungsanlage), etwa 2010 (Fenster) und 2020 (Haustüranlage). Die Wohnung befindet im ersten Obergeschoss und hat eine Wohnfläche von etwa 44 m². Zu der Wohnung gehört ein KFZ-Stellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 180, 74a Abs. 5 ZVG auf

80.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.